

### **Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet der Windkonzentrationszone Nordvelen vom 28.07.2003**

Der Rat der Gemeinde Velen hat in seiner Sitzung am 21.07.2003 aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.04.2002 (GV NW S. 160), folgende Satzung beschlossen:

Die Geltungsdauer der Satzung über eine Veränderungssperre für das Gebiet der Windkonzentrationszone Nordvelen vom 05.02.2002 wird gemäß § 17 Abs. 1 BauGB um ein Jahr verlängert. Die Veränderungssperre tritt somit spätestens mit Ablauf des 05.02.2005 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet der Windkonzentrationszone Nordvelen vom 28.07.2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velen, 28.07.2003

GEMEINDE VELEN

Ralf Groß-Holtick  
Bürgermeister